AMTSBLATT

DER STADT ETTLINGEN

Nr. 26 / 15. Jahrg.

Ettlingen, 13. Juli 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Sitzung des Gemeinderates

Verfügung der Großen Kreisstadt Ettlingen über die Verlegung des verkaufsoffenen Samstags im September 1984

Umlegung "Höhgewann Tannenfeld"

Bebauungsplan "Welscher Rain" in Ettlingen-Schöllbronn

Baulandumlegung "Weißlich, Teil 2" in Schöllbronn

Wettbewerb Symbolzeichen für die Landesgartenschau in Ettlingen 1988

Manöver

Besuch der Volksschauspiele Ötigheim für ältere Mitbürger

Die Kriminalpolizei rät:
Sichern Sie Ihr Auto richtig

AMTLICHE NACHRICHTEN

Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates ist am

Mittwoch, 18. Juli 1984, 16.30 Uhr,

im Bürgersaal des Rathauses Ettlingen.
Die Bevölkerung ist eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bestellung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 28.10.1984

2. Neuherstellung der Straßenoberfläche im unteren Bereich der Lange Straße im Stadtteil Schluttenbach;
 Erhöhung der Auftragssumme

3. Einbau von fernsteuerbaren Einzelraumregelungen sowie Einbau von Regelgruppen im Eichendorff-Gymnasium;
 Vergabe des Auftrags

4. **Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 1983 bei Hhst. 7500.940200.3 - Aussegnungshalle Kernstadt - und einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 1984 bei Hhst. 7500. 940000.0 - Aussegnungshalle, Neubau -**

5. Ferienausschuß

6. Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bei der Stadt Ettlingen;
 Anfrage der SPD-Gemeinderatsfraktion vom 7. Juni 1984

7. Modernisierung städtischer Wohngebäude im Birkenweg;
 Aufnahme zinsverbilligter Darlehen bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg

Bekanntgaben:

8. Wohnumfeldprogramm Ettlingen-West;
 Neugestaltung des Erlenweges;
 Erhöhung der Auftragssumme
 - Eilentscheidung gem. § 43 Abs. 4 GO

9. Zwischenprüfung des Stadtwaldes,
 Gemarkungsumgang 1984;
 Terminfestlegung

10. Stromlieferungsvertrag mit der Badenwerk AG;
 Ergänzung der Bestimmung über die Laufzeit

11. Strompreiserhöhung zum 01.07.1984 durch die Badenwerk AG

Verfügung

der Großen Kreisstadt Ettlingen über die Verlegung des verkaufsoffenen Samstags im September 1984

Aufgrund von § 23 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl. I S. 1773) i. V. mit § 6 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über den Ladenschluß vom 14.09.1982 (GBl. S. 437) wird hiermit verfügt:

1. Wegen des am 1. und 2. September 1984 in der Innenstadt stattfindenden Marktfestes wird in Abweichung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes der verkaufsoffene Samstag auf das zweite Septemberwochenende (08.09.1984) verlegt.

2. Die Verkaufsstellen müssen am Samstag, 1. September 1984, ab 14.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein.

3. Von dieser Regelung sind die Verkaufsstellen innerhalb des Bereiches der Innenstadt, begrenzt im Westen durch die Bundesstraße 3, im Norden durch die Pforzheimer Straße, im Osten durch die Friedrichstraße und Thiebauthstraße und im Süden durch den Bärengraben, betroffen.

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuß.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BBauG steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

5. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 151 Abs. 1 BBauG zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluß kann innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle, Planungsamt der Stadt Ettlingen, Neuer Markt 9 - 11, II. OG, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1, 7500 Karlsruhe, eingeht. Es wird empfohlen, den Widerspruch auch zu begründen.

gez. Dr. Vetter
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Bebauungsplan " Welscher Rain" in Ettlingen-Schöllbronn

Das Landratsamt Karlsruhe - Baurechtsamt - hat den vom Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Schöllbronn am 6. Juni 1974 beschlossenen Bebauungsplan "Welscher Rain" mit Genehmigungsverfügung vom 24. September 1974, Az.: VII 2 a Mü/De, unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Der Bebauungsplan ist im Bereich südlich der Straße D-F durch Einbeziehung der dort ausgenommenen Grundstücke zu ergänzen.

2. Das Baugebiet ist durch hochstämmige Bäume entlang den Wohnsammelstraßen, an der Kreisstraße 310, an der Straße V-A und in deren Fortsetzung an die Kreisstraße zu begrünen.

3. Die öffentlichen Parkstreifen sind im Abstand von 3 - 4 Parkständen mit hochstämmigen Bäumen zu begrünen.

Mit Erlaß vom 13.06.1984, Az.: 13-24/0215/8, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die damaligen Auflagen des Landratsamtes Karlsruhe zurückgenommen und festgestellt, daß die Genehmigung vom 24.09.1974 wirksam ist.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Neuer Markt 9 - 11, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Welscher Rain", Stadtteil Ettlingen-Schöllbronn, rückwirkend zum 27. September 1974 rechtskräftig.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG und § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Dr. Vetter
Oberbürgermeister

Baulandumlegung " Weißlich, Teil 2" in Schöllbronn

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegunsplanes "Weißlich, Teil 2"

Der Umlegungsplan - Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis - aufgestellt durch den Beschluß des Umlegungsausschusses vom 8. Dezember 1982 ist mit der Bekanntmachung für die Flurstücke Nr. 277, 278/1, 279/1, 279/3, 280, 283, 284, 285, 287, 287/2, 287/3, 289, 290, 291, 293, 294/1, 297/1, 297/2, 298/1, 2527 sowie die Teilflurstücke Nr. 274 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von 692 qm), 279/2 (hiervon der nordöstliche Teil mit einer Fläche von 199 qm), 286 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 249 qm) und Nr. 297 (hiervon 515 qm) unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt einschließlich der Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke.

AMTSBLATT

DER STADT ETTLINGEN

Nr. 41 / 16. Jahrgang

11. Oktober 1985

INHALTSVERZEICHNIS

Änderung des Bebauungsplanes „Welscher Rain" im Stadtteil Schöllbronn

Abfuhrtermine für Wertstoffe (Grüne Tonne) der Kernstadt

Änderung der Zuschußrichtlinien des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsamtes Karlsruhe;
Flurbereinigung Neureut-Süd, Stadtkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsamtes Karlsruhe;
Flurbereinigung Neureut/Eggenstein, Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Bekanntmachung der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt

Die Kriminalpolizei rät: Schieben Sie Einbrechern bei Kellertüren und anderen Hauszugangstüren einen Riegel vor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung des Bebauungsplanes „Welscher Rain" im Stadtteil Schöllbronn

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 24. September 1985 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG den Bebauungsplan „Welscher Rain" zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 2 a) Abs. 6 BBauG beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes „Welscher Rain". § 5 Nr. 4 der Bauvorschriften lautet demnach wie folgt:

Im Bereich des Bebauungsplanes „Welscher Rain" werden für eingeschossige Häuser Dachaufbauten (Dachgauben) zugelassen. Sie dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Dachhöhe in die Hauptdachfläche einschneiden (Dachhöhe = Abstand zwischen Oberkante Decke und First). Der Abstand zwischen Traufe und Unterkante Dachgaube ist mindestens auf 1,0 m festzulegen. Die Einzelbreite ist auf max. 1,6 m, die Summe der Gesamtbreiten auf ein Drittel der Hauptfirstlänge zu begrenzen. Der seitliche Abstand, beginnend von der Giebelwand, muß mindestens 2,5 m betragen.

Der geänderte Bebauungsplan wird vom

21. Oktober 1985 bis 22. November 1985

im Planungsamt der Stadt Ettlingen, Neuer Markt 9 - 11, II. OG, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Planungsamt Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten.

Ettlingen, 8. Oktober 1985

gez. Dr. Vetter
Oberbürgermeister

Abfuhrtermine für Wertstoffe (Grüne Tonne) der Kernstadt

Nachfolgend sind für die einzelnen Bereiche der Kernstadt die Abfuhrtermine für Wertstoffe (Grüne Tonne) bis zum Jahresende aufgeführt.

Mörscher Straße, Lindenweg, Erlenweg, Josef-Stöhrer-Weg, Forlenweg, Karl-Benz-Weg, Hohewiesenstraße, Ahornweg, Pappelweg, Buchenweg, Kiefernweg, Birkenweg, Tannenweg, Lärchenweg, Eichenweg, Fichtenweg, Zeppelinstraße, Gutenbergstraße, Robert-Bosch-Straße, Hertzstraße, Englerstraße, Einsteinstraße, Siemensstraße, Bahnhofstraße, Beim Runden Plom, Kleiner Plom, Bulacher Straße, Bunsenstraße, Daimlerstraße, Draisstraße, Gehrnstraße, Lorenzstraße, Rheinstraße (ab Bahnübergang bis Einmündung Bulacher Straße), Zehntwiesenstraße (ab Bahnhofstraße bis Einmündung Dieselstraße)

Termine:

15.10., 29.10., 12.11., 26.11., 10.12.1985

Neuwiesenrebenstraße, Adenauerstraße, Schumacher
Roger-Menu-Straße, Theodor-Heuss-Straße, Breite
ße, Im Pelzrain, Schweitzerstraße, Hußstra
straße, Probststraße, Brandströmstraße, Bör
bergerring, Schröderstraße, Erlerstraße, Er
Dehlerstraße, Reuterstraße, Pulvergartenst
ße, Buhlstraße, Scheffelstraße, Thomas-Ma
weg, Hermann-Löns-Weg, Theodor-Körne
bergstraße, Irenicusstraße, Hauffweg, D
Straße, Damaschkestraße, Benedikt-S
seph-Rummel-Straße, Grimmweg, Schil
Straße, Lokalbahnstraße, Seehof, Berl

Termine:

16.10., 30.10., 13.11., 27